

## **REGELUNG VOM 26. JUNI 2003 ZUR ZUSAMMENARBEIT DES RECHTSANWALTS MIT PERSONEN ANDERER BERUFSSPARTEN**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kammern der verschiedenen Berufe einen Auftrag der leistenden Verwaltung ausüben, der insbesondere darin besteht, den Beruf zu reglementieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Ausübung dieses Auftrags der Beachtung der fundamentalen Regeln des Berufes und der Qualität der juristischen Dienstleistungen im Interesse der Rechtsuchenden den Vorrang geben müssen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 11, § 5 der EG-Direktive 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 1998 zur Erleichterung der permanenten Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedsstaat als in demjenigen, in dem die Qualifikation erworben wurde, es den Mitgliedsstaaten erlaubt, in ihrer internen Gesetzgebung die Vereinigung zwischen einem Rechtsanwalt und bestimmten anderen Berufssparten auf seinem Hoheitsgebiet zu verbieten.

Dass dieser Artikel 11, § 5 im Rahmen des Artikels 477 *octies*, § 5 Gegenstand einer Übernahme in das Gerichtsgesetzbuch war.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt an ein prinzipielles und absolutes Berufsgeheimnis gebunden ist, das nicht nur die ihm gemachten vertraulichen Enthüllungen des Kunden deckt, sondern auch alle Fakten, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Ausübung des Berufes entdeckt oder beiläufig erfährt, selbst wenn diese Fakten Drittpersonen betreffen.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Berufsgeheimnis, die Unabhängigkeit, das Verbot von Interessenkonflikten und die freie Wahl des Rechtsanwalts unter allen Umständen bestätigt und garantiert werden müssen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt im Rahmen der Vertretung der Interessen, die ihm anvertraut worden ist, darauf angewiesen sein könnte, auf die Kompetenzen von Personen anderer Berufssparten zurückzugreifen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften die Formen der Zusammenarbeit fördern möchte, die es dem Rechtsanwalt erlauben, dem Rechtsuchenden zusammen mit anderen Berufssparten im Respekt der der Berufsausübung durch das Gesetz, die Ethik, die Deontologie und die Tradition auferlegten Werte einen besseren Dienst zu leisten.

In Anbetracht der Tatsache, dass es infolgedessen angebracht erscheint, jeglichen Kontakt zu verbieten, durch den ein Rechtsanwalt und ein Angehöriger einer anderen Berufssparte ihre beruflichen Aktivitäten zusammen ausüben würden, um hieraus einen gemeinsamen Profit zu ziehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes jedoch durch die gemeinsame Nutzung materieller Mittel zusammen mit Angehörigen anderer Berufssparten erleichtert werden kann.

Dass es somit angebracht erscheint, folgende Regelung zu erlassen:

## **ARTIKEL 1 : DEFINITIONEN**

Im Sinne der vorliegenden Regelung versteht man unter:

- Anerkannter Beruf: jeder durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften anerkannte Beruf, der gesetzlich organisiert und einer Berufsethik unterworfen ist, die mit der Deontologie der Rechtsanwälte vereinbar ist und vor allem die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis wahrt.
- Zusammenarbeit: die Arbeit eines Rechtsanwalts mit einem Mitglied eines anerkannten Berufs.
- Mittelverbund: eine Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit zwischen einem Rechtsanwalt und einem Angehörigen eines anerkannten Berufes, deren Zweck darin besteht, materielle Mittel zur gemeinsamen Nutzung zu stellen, dies unter Ausschluss jeglicher gemeinsamer Ausübung der beruflichen Aktivitäten ihrer Mitglieder.

## **ARTIKEL 2 : ZUSAMMENARBEIT**

2.1. Unter der Bedingung, dass der Kunde ihm dies erlaubt, kann der Rechtsanwalt mit jeder anderen Berufssparte zusammenarbeiten, um so den Interessen seines Kunden zu dienen – und nur in diesem Maße. Diese Zusammenarbeit kann spezifischer oder gewöhnlicher Art sein.

2.2. Der Rechtsanwalt darf seine Honorare weder teilen noch einen Teil derselben an den Angehörigen der anderen Berufssparte, mit dem er zusammenarbeitet, rückvergüten. Es ist ihm im selben Maße verboten, auf gleich welche Art und Weise solche von diesem anzunehmen. Jegliche Form des Honorars oder der Entlohnung für die Präsentation ist ebenfalls verboten.

2.3. Jegliche Verpflichtung zur Wechselseitigkeit oder zur Exklusivität mit einem Angehörigen einer anderen Berufssparte ist verboten.

2.4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Deontologie seines Berufs beendet der Rechtsanwalt die Zusammenarbeit unverzüglich.

2.5. Der Rechtsanwalt achtet darauf, dass die Person einer anderen Berufssparte, mit der er zusammenarbeitet, der Öffentlichkeit nicht glauben machen kann, dass er über das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts verfügt.

## **ARTIKEL 3 : MITTELVERBUND**

3.1. Der Rechtsanwalt kann mit der vorherigen Genehmigung seiner vorgesetzten Behörden mit einem Angehörigen eines anerkannten Berufes einen Mittelverbund eingehen.

3.2. Dieser Mittelverbund darf zusätzlich zum Rechtsanwalt nur natürliche Personen oder Personengesellschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit umfassen, deren Gesellschafter bekannt sind und Mitglieder eines anerkannten Berufes sind.

3.3. Der Rechtsanwalt darf seine Honorare weder teilen noch einen Teil derselben an den Angehörigen der anderen Berufssparte, mit dem er zusammenarbeitet, rückvergüten. Es ist ihm im selben Maße verboten, auf gleich welche Art und Weise solche von diesem anzunehmen. Jegliche Form des Honorars oder der Entlohnung für die Präsentation ist ebenfalls verboten.

3.4. Der Mittelverbund muss Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein, der:

- . die Mittel anführt, die zur gemeinsamen Nutzung gestellt werden,
- . den Anteil eines jeden der Mitglieder an den Kosten oder die Methode ihrer Festlegung bestimmt,
- . jegliche Aufteilung der Honorare und/oder jegliche Entlohnung für das Einbringen von Kunden und/oder für Konsultationen ausschließt,
- . vorsieht, dass die vorgesetzten Behörden Zugang zu allen Elementen des Vertrages, hierin einbegriffen die Gesamtheit der sozialrechtlichen Dokumente und alle Formen von Daten, haben, um es ihnen zu ermöglichen, jederzeit über die gesamte juristische, wirtschaftliche und finanzielle Struktur des Mittelverbundes informiert zu sein.

3.5. Der Rechtsanwalt darf das Bestehen dieses Mittelverbundes zu keinerlei Werbezwecken anführen.

#### **ARTIKEL 4 : STREITFÄLLE**

Im Falle eines Streitfalles informiert der Rechtsanwalt den Präsidenten der Anwaltskammer und greift auf die Vermittlung oder ein Schiedsgericht zurück.

#### **ARTIKEL 5**

Die vorliegende Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

N.B. : Die durch die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften anerkannten Berufe sind :  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, anerkannte Buchhalter und Steuerexperten, Ärzte, Notare, Gerichtsvollzieher, Unternehmensprüfer, Architekten, Tierärzte und Apotheker.